

Information ermöglichen

In Deutschland werden Ärztinnen angeklagt und verurteilt, weil sie auf ihren Websites angeben, Abtreibungen durchzuführen. Das hat eine neue Diskussion über das veraltete Werbeverbot für Schwangerschaftsabbruch entfacht.

Sylvia Groth

Schwangerschaftsabbruch gehört wie Schwangerschaft und Geburt zum Lebensalltag von Frauen, in allen Ländern und seit Jahrhunderten. Die gesellschaftliche Wertung dieser Lebensereignisse, ob die Gemeinschaften Schwangerschaftsabbruch sanktionieren oder tolerieren, hat Konsequenzen für Frauen. Heute noch machen unsichere illegale Schwangerschaftsabbrüche zehn Prozent der weltweiten Müttersterblichkeit aus, insbesondere in Ländern mit geringem Einkommen und eingeschränktem Zugang. Unter sicheren Bedingungen ist ein Schwangerschaftsabbruch für eine Frau hingegen nur ein Zehntel so gefährlich wie eine Schwangerschaft auszutragen.

Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft, § 219a deutsches Strafgesetzbuch

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensverfalls wegen oder in grob anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 bis 3 vorzunehmen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.



Demonstration gegen § 219a in Kassel: Ohne Information keine Wahl.

Die Information über und der Zugang zu sicheren, zuverlässigen und preiswerten Verhütungsmitteln wie auch zum Schwangerschaftsabbruch haben daher zu den zentralen Forderungen der zweiten Frauenbewegung gehört. Die Frauen forderten seit den 1970er-Jahren in vielen Ländern Westeuropas sowie der USA und Kanada sexuelle und reproduktive Gesundheit als Frauen- und Menschenrecht ein. Diese Forderungen sind heute noch zentral. De iure sind sie zwar umgesetzt, allerdings de facto unvollkommen. Wird die Wahlmöglichkeit, über eine Schwangerschaft entscheiden zu können, erschwert, zeigt sich daran die gesellschaftliche Unfreiheit, in der Frauen leben. Eingeschränkt ist in manchen Ländern auch die Informationsmöglichkeit über einen Schwangerschaftsabbruch. Dies zeigt das aktuelle Geschehen der letzten Monate. In Deutschland sind Ärztinnen und Ärzte wegen des Verstoßes gegen das Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche angezeigt und verurteilt worden.

Im Zuge der ersten nationalsozialistischen Strafrechtsreform wurde der § 219a im Jahr 1933 ins deutsche Reichsstrafgesetzbuch eingeführt (siehe Kasten), 1943 stand auf Werbung für Schwangerschaftsabbruch sogar die Todesstrafe. Die wurde nach 1945 zwar aufgehoben, das Werbeverbot aus § 219a allerdings beibehalten. Mit der Reform des Strafrechts vom 18.6.1974 erhielt § 219a StGB seine heutige Fassung; das Werbeverbot blieb – anders als in Österreich, wo das Strafgesetzbuch einen solchen Passus nicht kennt.

Hobbymäßige Anzeigen

Seit 17 Jahren führt dieser Paragraph in Deutschland zu Anzeigen durch selbsternannte Lebensschützer und in Folge zu Anklagen und Gerichtsverfahren. Nach eigenen Aussagen zeigen die Lebensschützer Ärztinnen und Ärzte „hobbymäßig“ an, die auf ihren Webseiten angeben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Die Ärztin Kristina Hänel aus Gießen und die Frauenärztinnen Nora Szász und Natascha Nicklaus aus Kassel weigerten sich, diese Information von ihren Webseiten zu löschen. Alle drei Ärztinnen wurden angeklagt. Kristina Hänel wurde im Oktober 2018 in der zweiten Instanz rechtskräftig

tig verurteilt. Sie muss 6000 Euro Strafe zahlen. Da sie überzeugt ist, dass Frauen das Recht auf Information haben und Ärztinnen und Ärzte das Recht, ihre Patientinnen und Patienten zu informieren, will Kristina Hänel bis zum Bundesverfassungsgericht gehen. Der Prozess gegen Nora Szász und Natascha Nicklaus dauert noch an. Inzwischen ist eine weitere Frauenärztin, Bettina Gaber, Berlin, nach § 219a angeklagt.

Nicht mehr zeitgemäß

Umfangreiche Proteste und die flächen-deckende Berichterstattung in allen Medien im vergangenen Jahr in Deutschland unterstreichen, dass viele Frauen und Männer den § 219a nicht mehr für zeitgemäß halten und Rückschritte für die erkämpften Rechte verhindern wollen. „Ich wünsche mir, dass die Politikerinnen und Politiker sich ihrer Verantwortung bewusst sind. Der § 219a gehört abgeschafft, denn nur so kann verhindert werden, dass die GegnerInnen des Schwangerschaftsabbruchs diesen veralteten Paragraphen für ihre Zwecke instrumentalisieren und versuchen, uns ÄrztInnen durch Anzeigen einzuschüchtern und zu kriminalisieren“, sagte Nora Szász in einem Interview mit der *Deutschen Hebammen Zeitschrift*.

Diese Anklagen und Prozesse haben erneut zu einer breiten Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch geführt, die nicht auf das Werbeverbot beschränkt blieb. Solidarisch haben sich Frauen und Männer gemeinsam dafür eingesetzt, den § 219a in Deutschland abzuschaffen, denn:

- :: Frauen brauchen die Möglichkeit sich zu informieren, bevor sie eine Entscheidung über die Fortsetzung oder den Abbruch einer Schwangerschaft treffen.
- :: Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, benötigen Rechtssicherheit.
- :: Gesundheitsinformation zum Schwangerschaftsabbruch selbst und Information zu Leistungsanbieterinnen und -anbietern sind keine Werbung. Das elementare Recht von Frauen auf vollständige, gesundheitsbezogene Information wird bis heute durch den § 219a verhindert.

Unter dem § 219a dürfen nur öffentliche Einrichtungen und Beratungsstellen Informationen zu den durchführenden Ärztinnen und Ärzten verbreiten. Dies ist besonders problematisch für jene Frauen, denen eine Orientierung im Gesundheitswesen schwerfällt. Für Nora Szász geht es in den Anzeigen und der wiederaufflammenden Diskussion „um Geschlechterkampf, um Antifeminismus. Selbsternannte LebensschützerInnen sind weltweit vernetzt und gewinnen zunehmend an Macht, die nicht zu unterschätzen ist. Ihr Ziel ist, dass keine Schwangerschaftsabbrüche mehr vorgenommen werden. Dabei geht es nicht um das Leben des ungeborenen Kindes. Sie haben keine Konzepte, wie gesellschaftlich mit ungewollten Kindern umgegangen werden könnte, außer vielleicht, sie zur Adoption freizugeben. Es geht vielmehr darum, dass Frauen nicht selbstbestimmt über ihren Körper entscheiden sollen“, sagt sie.



Frauenärztin Nora Szász:
Ärztinnen und Ärzte werden kriminalisiert.

Seit Monaten wird von den Regierungsparteien eine Gesetzesänderung angekündigt, ein Vorschlag zur Reform des § 219a liegt seit Dezember 2018 vor. Der umstrittene Paragraph soll beibehalten und durch eine weitere Vorschrift ergänzt werden. Künftig sollen Ärztinnen und Ärzte auf ihren Websites lediglich auf eine zentrale Liste hinweisen dürfen, die offenlegt, wer Schwangerschaftsabbrüche durchführt. Die angeklagten Ärztinnen wie auch viele zivilgesellschaftliche Organisationen und die Parteien Bündnis 90/die Grünen, die Linke und die FDP lehnen diesen Gesetzesvorschlag ab, die SPD ist gespalten. Denn der Vorschlag könnte dazu führen, dass diese Ärztinnen und Ärzte stigmatisiert werden. Das bedeutet in der momentanen Situation, sie schutzlos den Angriffen und Diffamierungen der Abtreibungsgegner auszusetzen.

Offene Gespräche

Der Vorschlag enthält auch eine Forderung nach Erforschung der seelischen Folgen des Schwangerschaftsabbruchs. Die Forschungsergebnisse liegen allerdings längst vor und zeigen, dass ein Schwangerschaftsabbruch unter legalen Bedingungen, anders als von Gegnern immer wieder behauptet, keine negativen Konsequenzen für Frauen hat. Sollte der vorliegende Regierungsvorschlag zur Abstimmung kommen, wäre dies tatsächlich ein partieller Sieg der Abtreibungsgegner. Ihre Stimmungsmache hat wahrscheinlich dazu beigetragen, dass immer weniger Ärzte und Ärztinnen Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Deren Anzahl ist in Deutschland von 2000 im Jahr 2003 auf 1200 im Jahr 2017 gesunken.

Dass andere Lösungen möglich sind, zeigen europäische Beispiele: Mit 66 Prozent stimmten im Mai 2018 die Irinnen und Iren dafür, den Verfassungsgrundsatz zu streichen, dass Föten und Frauen die gleichen Rechte haben. Eines der strengsten Abtreibungsverbotsgesetze in Europa ist damit abgewählt. Im Juli 2018 wurde in Belgien der Schwangerschaftsabbruch aus dem Strafgesetzbuch gestrichen. Um eine Veränderung zu erzielen, hält es die US-amerikanische Familien- und Frauenrechtsexpertin Carol Sanger unter anderem für wichtig, dass Frauen offen darüber sprechen, einen Schwangerschaftsabbruch gehabt zu haben. Auch andere ehemals tabuisierte Themen wie Depression, Homosexualität, Scheidung, Fehlgeburt und Totgeburt, sogar Brustkrebs wurden dadurch normalisiert, dass sie privat und öffentlich enthüllt wurden. Fehlen das offene Gespräch und der Erfahrungsaustausch im Privaten, wird auch die politische Debatte verfälscht. ::



Literatur bei der Autorin.

Mag. Sylvia Groth, Frauengesundheitsaktivistin, Graz, Vorstandsmitglied des Arbeitskreises Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft e.V. (AKF), Berlin sylviaagroth@gmx.at